

MERKBLATT

Brunnenbohrung zur Gartenbewässerung

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner:

Frau Pahl Telefon 0331 289-3770
 Fax 0331 289-841810

Brunnenbohrungen zur Gartenbewässerung können bei der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam über ein Anzeigeverfahren zugelassen werden.

Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Bohrung einen Monat vor Beginn der Maßnahme der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- formloses Antragsschreiben - Darin muss enthalten sein, wie groß die zu bewässernde Fläche ist sowie Ihre derzeitige Anschrift.
- Übersichtsplan - Es muss erkennbar sein, wo das Grundstück im Stadtgebiet liegt.
- Lageplan - Es muss erkennbar sein, wo der Brunnen auf dem Grundstück abgeteuft werden soll.

Die untere Wasserbehörde wird anschließend Ihre Anzeige nach § 46 WHG prüfen, ggf. weitere Unterlagen abfordern und Ihnen die Entscheidung zuschicken.

Diese Prüfung ist gebührenpflichtig.

(Rechtsgrundlage: *Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)*)

Hinweise:

In Wasserschutzgebieten und Altlastgebieten sind Brunnen verboten.

Wird Ihr geplanter Gartenbrunnen vermutlich durch Altlasten oder Salzwasser beeinflusst, kann die Untere Wasserbehörde die Errichtung des Brunnens untersagen.

Mit einem Verbot zur Entnahme von Grundwasser (per Allgemeinverfügung) ist vor allem bei anhaltender Trockenheit während der Sommermonaten zu rechnen.

Nach § 5 WHG ist jede Person dazu verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.